



Stand: Juli 2025

GEMA-Meldung von Filmvorführungen und Musiknutzung

Was muss ich für die Gemeinendarbeit wissen?

Eine wichtige Unterscheidung vorab: Die Vorführlizenz für die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung erhalten Sie u.a. bei der Kirchlichen Medienzentrale, u.a. in Greifswald.

Die GEMA hingegen ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte und vertritt die Rechte von Musikschaaffenden. Die GEMA-Gebühren müssen zusätzlich gezahlt werden, und zwar nur für die Musik im Film.

Zum Verständnis:

Um einen Film legal vorführen zu dürfen, benötigen Sie grundsätzlich zwei Lizenzen:

1. eine Lizenz zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung (das ist bei allen Filmen aus dem Medienportal der Evangelischen Medienzentrale gegeben)
2. eine Lizenz zur Wiedergabe der im Film abgespielten Musik. Filmmusik ist urheberrechtlich geschützt. Diese Rechte der Musik-Autor*innen werden von der GEMA wahrgenommen.

Ab 1.1.2025 sind kirchengemeindliche Filmvorführungen *melde- und kostenpflichtig*, da der bis dahin geltende Rahmenvertrag zwischen GEMA & EKD bzgl. Filmvorführungen in Kirchengemeinden **leider nicht verlängert** wurde.

Die Meldung muss **VOR** der Veranstaltung erfolgen und ist ausschließlich über das Online-Meldeportal der GEMA möglich:

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen>

Kirchengemeinden können einen „**EKD-Rabatt**“ von **20 %** geltend machen, wenn die Meldung der Veranstaltung fristgemäß erfolgt.

Außerdem kann für Veranstaltungen religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (nach § 39 Abs. 3 VGG) ein **Nachlass von 15 %** geltend gemacht werden.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der **GEMA**.

Schulen:

Für Schulen gelten die Rahmenbedingungen der jeweiligen Schulträger und des Bildungsministeriums. Bitte erkundigen Sie sich dort.

Bezüglich **Musiknutzung bei Konzerten in der Jugendarbeit etc.** erläutert die GEMA-Info <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen>

Das **Thema Spenden** ist nicht ganz so einfach zu erläutern. Hier können gerne Rückfragen gestellt werden. Eine Spende darf niemals als Gegenleistung für den Eintritt o. ä. verlangt oder auch nur erbeten werden. Grundsätzlich sollte man einfach überlegen, ob man die Spenden erhebt, um die Veranstaltung durchzuführen – dann wirkt das wie Eintritt. Oder ob man z. B. an ein ganz anderes Projekt spendet oder ein Opfer für einen ähnlichen Zweck, aber nicht das Konzert selbst erhebt.

Woher darf ich Musik nehmen? Was nutze ich, um Musik abzuspielen?

Schaut man in die Nutzungsbedingungen von Spotify oder Apple Music und auch den meisten anderen Anbietern, dann geht es dort immer nur um die PRIVATE Nutzung von diesen Apps. Als Jugendarbeit, Kirchengemeinde o. Ä. fallen wir hier in aller Regel nicht darunter – wir dürfen diese Apps und Angebote also NICHT nutzen. Hintergrund ist, dass wir ja immer in der Öffentlichkeit agieren und somit neben der Lizenzierung (das macht die GEMA) auch klären müssen, woher wir unseren Content beziehen (aus welcher Quelle wir die Musik haben).

Der einfachste Weg an dieser Stelle ist das Nutzen von gemafreier Musik. Hier entstehen keine Kosten für die Nutzung und die Titel sind frei verfügbar. Als Player kann man dann z. B. den VLC-Player nehmen. Alternativ bietet sich eine Mitgliedschaft bei „Soundtrack your Brand“ an. Hier kann man auf bekannte Lieder und fast das gesamte Spotify-Angebot zugreifen und gleichzeitig erhält man die Möglichkeit, diese Titel in der Öffentlichkeit zu nutzen. Auch das Thema „Kaufmusik“ ist nicht einfach, da man selbst bei "legal" gekauften Titeln genau prüfen muss, ob diese für die öffentliche Wiedergabe freigegeben sind.

Quellen: GEMA, Evangelisches Jugendwerk in Württemberg, EKD,

Zusammenstellung: Pressestelle Kirchenkreis Mecklenburg, pressestelle@elkm.de

Links

Formulare Musiknutzung etc.: <https://www.ekd.de/download-formulare-recht-22192.htm>